

Verbringung und Vermittlung von Auslandstieren gegen Entgelt – gewerblicher Handel?

Anmerkungen zum Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 17. August 2011

Marienstraße 3
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 - 400 54 68 20
Fax: +49 (0)30 - 400 54 68 69
info@djgt.de
<http://www.djgt.de>

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. August 2011 die Klage einer Tierschutzorganisation auf Feststellung, dass auf die von ihr durchgeführten Verbringungen von Hunden aus dem europäischen Ausland nach Deutschland nicht die Vorschriften über den gewerblichen Handel und die EU-TransportVO Nr.1/2005 anzuwenden sind und ihre Tätigkeit nicht als gewerblicher Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Abs.1 S.1 Nr.3 Buchst.b) TierSchG erlaubnispflichtig ist, abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Gericht hat über den konkreten Einzelfall hinaus zu Grundsatzfragen Stellung genommen, deren Beantwortung es zur Entscheidung von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht bedurft hätte. Sowohl die die Entscheidung tragenden Ausführungen wie die Äußerungen zur Geltung der VO (EG) 998/2003 und zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit i.S. von § 11 Abs.1 S.1 Nr.3 TierSchG können nicht unwidersprochen bleiben.

Im Einzelnen :

1. Zutreffend wendet das Gericht auf die Verbringung von Hunden aus einem Mitgliedstaat der EU in die Bundesrepublik Deutschland durch den Kläger die EU-TransportVO und die Vorschriften über den gewerblichen Handel an. Den Ausführungen des Gerichts auf Seite 14, 2. Absatz des Urteils zur Anwendung des BmTierSSchV ist nichts hinzuzufügen, da die Anzahl der jeweils verbrachten Heimtiere fünf überstieg, Art.12 S.1 Buchst.b) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Verbindung mit Art.1 der Verordnung (EU) 388/ 2010.

Hinsichtlich der Anwendung der Verordnung (EG) Nr.1/ 2005 stellt das Gericht zunächst richtig fest, dass die Verordnung nicht für den Transport von Tieren gilt, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird. Auch ist die Feststellung richtig, dass nach der Rechtsprechung des EuGH eine wirtschaftliche Tätigkeit jede Tätigkeit ist, die Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 8 BIC: WELADED1MST

Die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts belegen aber, dass die Tiere nur auf einem bestimmten Teilmarkt angeboten werden. Denn entscheidendes Kriterium für einen Markt ist nach dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006, C 222/04, dass ein Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern besteht. Ein derartiger Wettbewerb besteht aber nur insoweit als andere Tierschutzorganisationen, wie der Kläger, gegen Entgelt nur ein Besitzrecht, nicht aber das Eigentum an den Tieren vermitteln. Im Gegensatz dazu übertragen Züchter und Händler, sowie Tierheime, die in der Regel von Tierschutzvereinen betrieben werden, Eigentum an den Tieren. Insoweit besteht keine Wettbewerbssituation. Setzt man im vorliegenden Fall anstelle von Hunden Autos, würde jedem einleuchten, dass Autoverkäufer nicht im Wettbewerb zu Autovermietern stehen, also nicht auf dem gleichen Markt tätig sind. Gleichwohl reicht für die Anwendung der EU- TransportVO das Bestehen dieses Teilmarktes aus.

2. Die weiteren Ausführungen des Gerichts über den konkreten Fall hinaus zur generellen Anwendbarkeit der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), insbesondere zu § 1 Abs.3 der Verordnung, auf die Verbringung von Auslandshunden gegen Zahlung einer Schutzgebühr sind für die Entscheidung weder erheblich noch zutreffend. Es mag sein, dass der Kläger gewerbsmäßig im Sinne von § 4 S.1 Nr.1 BmTierSSchV handelt. Entgegen der Ansicht des Gerichts sind die Vorschriften der BmTierSSchV jedoch durch § 1 Abs. 3 dieser Verordnung ausgeschlossen, da die Verordnung über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/657EWG des Rates (VO 998/ 2003) unmittelbar geltende Vorschriften enthält, die im Anwendungsbereich der BmTierSSchV inhaltsgleiche oder abweichende Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen regeln. Das Gericht geht davon aus, dass die Verordnung (EG) 998/ 2003 den Begriff des Handels - nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 92/ 65 EWG in Verbindung mit Art 2 Nr.3 der Richtlinie 90/ 425 als Warenaustausch zwischen Mitgliedsstaaten definiert - nicht hiervon abweichend regeln wollte und daher nicht zur Anwendung kommt, wenn schon eine Verbringung zu Handelszwecken vorliegt. Art 3 Buchst. a) der VO (EG) 998/ 2003 präzisiert lediglich den Ausdruck „Heimtiere“ für die Zwecke dieser Verordnung. Dabei wird übersehen, dass sowohl die Richtlinie 92/ 65 EWG wie die Richtlinie 90/ 425 EWG ausdrücklich in den vorgenannten Artikeln bestimmen, dass „für die Zwecke dieser Richtlinie“ bzw. „im Sinne dieser Richtlinie“ als „Handel“ der Warenaustausch zwischen Mitgliedsstaaten gilt. Die Definition des „Handels“ ist damit auf den Bereich der beiden Richtlinien beschränkt. Hätte die VO (EG) 998/ 2003 ihren Bestimmungen die gleiche Definition zugrunde legen wollen, hätte sie auf die Definition des Handels in der Richtlinie 90/ 425 EWG Bezug nehmen

müssen, wie dies in der Richtlinie 92/ 65 EWG geschehen ist. Wann eine Verbringung zu Handelszwecken i.S. der VO (EG) 998/ 2003 vorliegt, ergibt sich daher allein aus Art.3 Buchst.a) der Verordnung, nämlich dann, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, das Tier also dazu bestimmt ist, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Da die Tierschutzorganisationen, die Auslandshunde nach Deutschland verbringen, üblicherweise die Tiere weder verkaufen noch übereignen, liegt eine Verbringung zu anderen als Handelszwecken vor, sofern die Anzahl der Tiere fünf nicht übersteigt, Art.12 S.1 Buchst.a) der Verordnung in Verbindung mit Art. 1 der VO (EU) 388/ 2010.

3. Die Tätigkeit des Klägers ist auch nicht erlaubnispflichtig gemäß § 11 Abs1 S.1 Nr.3 Buchst.b) TierSchG.

a) Aus der Sicht des Gerichts lag es zwar nahe, aus den Erklärungen der Klägervertreterin in der mündlichen Verhandlung und dem Internetauftritt des Klägers, nach denen die Einnahmen aus der Schutzgebühr teilweise dazu dienen, die Tätigkeit des Vereins in anderen Bereichen zu ermöglichen und nicht nur die Aufwendungen für das einzelne nach Deutschland gebrachte Tier zu decken, auf einen Überschuss der Einnahmen aus der Schutzgebühr und damit auf eine Gewinnerzielungsabsicht zu schließen und einen gewerbsmäßigen Handel i.S. von § 11 Abs.1 S.1 Nr.3 Buchst.b) TierSchG zu bejahen.

Nicht zutreffend ist allerdings die Annahme des Gerichts (die auch durch die ständige Wiederholung durch Behörden und Gerichte nicht zutreffender wird) in diesem Zusammenhang, die Schutzgebühr in Höhe von 270 € könne durchaus die Höhe eines üblichen Verkaufspreises erreichen. Bei siebzehn Angeboten im Internet ergaben sich die folgenden Preise: 2 x 200 €, 1x 250 €, 2 x 300 €, 1 x 400 €, 2 x 450 €, 3 x 550 €, 1x 600, 4 x 650 €, 1 x1200 €. Von einem üblichen Verkaufspreis kann daher bei einer Schutzgebühr von 270 € wahrlich nicht gesprochen werden. Eine Internetrecherche hat sich das Gericht offensichtlich erspart.

b) Bei der Beurteilung der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs.1 S.1 Nr.3 Buchst.b) TierSchG hat das Gericht übersehen, dass es bereits am Tatbestandsmerkmal des „Handels“ mit Tieren fehlt. Denn Handel setzt den Austausch von Wirtschaftsgütern voraus. Das reine Besitzrecht, das vorliegend vermittelt wird, stellt kein Wirtschaftsgut dar. Indiz hierfür ist, dass das reine Besitzrecht nicht bilanzierungsfähig ist. Dem Sachverhalt des Urteils lässt sich auch nicht entnehmen, dass das Besitzrecht zu einem Nutzungsrecht oder zum Eigentum erstarkt.

Nicht zutreffend sind ferner die Ausführungen des Gerichts, soweit es für das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit in § 11 Abs.1 S.1 Nr.3 Buchst b) TierSchG auf die Gewinnerzielungsabsicht verzichten und die Entgeltlichkeit der Abgabe an neue Besitzer genügen lassen will. Es stützt sich dabei „auf die in der Literatur vertretene Ansicht“, dass es für das Vorliegen eines gewerbsmäßigen Handels im Sinne des Tierschutzgesetzes keiner Gewinnerzielungsabsicht bedarf (Thümmel, Einfuhr und Verbringung von Hunden durch Tierschutzorganisationen, erweitertes Manuskript zum Vortrag am 17. September 2010 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“ in Hannover). Die Wortwahl des Gerichts suggeriert dem unkundigen Leser, dass es sich dabei zumindest um die herrschende Ansicht in der Literatur handelt. Unerwähnt bleibt, dass sämtliche Kommentare zum Tierschutzgesetz wie auch das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (Art 1. Abs. 2 des Übereinkommens) die Gewinnerzielungsabsicht für erforderlich halten. Ausführlich hat sich hierzu auch die Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht geäußert (www.djgt.de). Soweit die Entscheidung in anderem Zusammenhang den Kommentar Hirt/Moritz/Maisack, 2. Auflage mit der Aussage zitiert „ein Handel liegt nicht nur bei einem Einkauf und Verkauf vor, sondern findet auch statt bei Personen, die Hunde – auch aus dem Ausland - vermitteln und sie direkt an inländische Endabnehmer gegen Entgelt gelangen lassen“ ist das Zitat falsch. Richtig lautet die entsprechende Passage: „Ebenso erstreckt sich die Erlaubnispflicht auf Personen, die ausländische Hunde vermitteln und sie direkt an die inländischen Endabnehmer gelangen lassen, sofern sie gewerbsmäßig, d.h. auch in Gewinnerzielungsabsicht handeln“.

Ausgeblendet bleibt ferner, dass auch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ (AVV) norminterpretierend in Nr. 12.2.1.5. neben selbständigem, planmäßigem und fortgesetztem Handeln auf die Gewinnerzielungsabsicht abstellt. Die Bindungswirkung dieser Verwaltungsvorschrift für die Verwaltung wird daher auch nicht diskutiert.

Das Verwaltungsgericht stellt darauf ab, dass der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Tierschutzgesetz der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes dienen müsse. Das Gesetz wolle mit dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit die vorbeugende Kontrolle und die erhöhten Anforderungen an die verantwortlichen Personen in Fällen festlegen, in denen durch das dauerhafte und planmäßige Handeln dieser Personen bzw. ihrer Organisationen eine Vielzahl von Tieren betroffen ist. Die erhöhte Gefährlichkeit eines solchen Handelns für die Tiere trete nicht erst mit der Absicht der Gewinnerzielung ein, sondern bereits mit dem Umfang der

Tätigkeit, der die Überschaubarkeit eines privaten Haushalts, in dem Tiere gehalten werden, überschreitet. Lasse man die erhöhten Tierschutzanforderungen erst bei einer Gewinnerzielungsabsicht eingreifen, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit des Tierschutzes. Ein Indiz dafür, dass ein geschäftlicher Umfang erreicht werde, der zu erhöhten Anforderungen an den Tierschutz führen müsse, sei das Anschwellen der Kosten, da diese ab einem gewissen Umfang der Tätigkeit das Bedürfnis nach einer Kostenreduzierung wecke, sodass die Tätigkeit nicht mehr unentgeltlich vorgenommen werde. Für die Gewerbsmäßigkeit im Tierschutzrecht sei deshalb notwendig, aber auch ausreichend, dass eine selbständige, dauerhafte und planmäßige Tätigkeit vorgenommen werde, deren Umfang, der erhöhte tierschutzrechtliche Anforderungen notwendig werden lasse, dadurch indiziert werde, dass für die Tätigkeit ein Entgelt verlangt werde, das die Kosten zumindest nicht unerheblich reduzieren soll.

Im Klartext heißt das, nicht der Umstand, dass für die Vermittlung ein Entgelt verlangt wird, begründet eine erhöhte Gefährlichkeit, sondern allein der Umfang der Tätigkeit, für den das Verlangen eines Entgelts ein Indiz ist. Eine Begründung für die Behauptung, dass der Umfang der Tätigkeit - welcher eigentlich? der Vermittlung oder der Verbringung aus lebensbedrohenden Umständen in ein sicheres Dasein? - eine Gefahr für die Tiere darstellt, fehlt. Diese Gefahr wäre nur gegeben, wenn gerade unter den speziellen Bedingungen der Verbringung von Tieren aus dem Ausland und ihrer Vermittlung an inländische Abnehmer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu befürchten wären, die eine vorbeugende Kontrolle und die erhöhten Anforderungen an die verantwortlichen Personen erforderlich machten. Dazu fehlen Ausführungen des Gerichts. Derartige mögliche Verstöße liegen auch nicht auf der Hand, wie das in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Rechtsstreit zur Erlaubnispflicht von Tierheimen bzw. tierheimähnlichen Einrichtungen der Fall ist (Urteil vom 23. Oktober 2008, BVerwG 7 C 9.08, an das das Gericht sich offensichtlich anlehnt). Dort hat das Gericht nicht allein auf den Umfang der Tätigkeit und die Vielzahl der davon betroffenen Tiere abgestellt, sondern ausgeführt, dass gerade unter den spezifischen Haltungsbedingungen in einem Tierheim, in dem viele Tiere an einem Ort konzentriert gehalten werden, Verstöße gegen die materiellen Anforderungen an das Halten von Tieren (insbesondere nach § 2 TierSchG) zu besorgen sind, denen durch die Erlaubnispflicht begegnet werden soll. Das trifft aber gerade auf das Verbringen von Auslandstieren und ihre Vermittlung, selbst wenn dies in größerem Umfang erfolgt, nicht zu. Diese Tätigkeit führt nicht zu einer Konzentrierung vieler Tier gleichzeitig an einem Ort, sondern betrifft jeweils immer nur eine geringe Anzahl von Tieren über einen längeren Zeitraum zu unterschiedlichen Zeiten. Zu einem

Zielkonflikt mit den Anliegen des Tierschutzes führt dies, anders als im Fall einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, nicht. Ein solcher Zielkonflikt wäre eher zu befürchten, wenn die Tierschutzorganisationen kein Entgelt von den Endabnehmern verlangen würden, und wenn daher wegen des Umfangs der Verbringungen zur Kostenreduzierung Einsparungen an der notwendigen Versorgung (§ 2 TierSchG) der Tiere zu besorgen wären.

Letztendlich und entscheidend hat das Gericht bei der Auslegung des Begriffs „gewerbsmäßig“ nicht beachtet, dass es sich bei dem Kläger um einen gemeinnützigen Verein handelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.01.1993, Az.1 C 25/91, NVWZ 1993, 775 die Definition der Gewerbsmäßigkeit dem Steuerrecht entnommen, § 15 Abs.2 Einkommensteuergesetz (EStG). Folgerichtig sind dann aber auch bei der Auslegung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit die Vergünstigungen zu beachten, die das Steuerrecht gemeinnützigen Vereinen für Tätigkeiten gewährt, bei denen das Streben nach einem wirtschaftlichen Vorteil nicht im Vordergrund steht. Ein gemeinnütziger Verein handelt gewerbsmäßig, wenn und soweit er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S. von § 14 Abgabenordnung (AO), betreibt, wie sich aus § 3 Nr.6 S.2 GewStG ergibt. Dies gilt nach § 64 Abs.1 AO dann aber nicht, wenn es sich bei dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb um einen Zweckbetrieb handelt.

Bei der Besitzübergabe von Tieren gegen Zahlung einer Schutzgebühr handelt es sich um einen derartigen Zweckbetrieb i. S. von § 65 AO, jedenfalls dann, wenn auch die Tierversmittlung gegen Zahlung eines Entgelts in der Satzung als Satzungszweck genannt ist. Denn diese Tätigkeit dient dem satzungsgemäßen Zweck Tierschutz, sie stellt sicher, dass Tiere aus tierschutzwidrigen Haltungen tierschutzgerecht gehalten werden. Diese Tätigkeit tritt auch nicht in Wettbewerb zu Tierzüchtern und – händlern (§ 65 Nr.3 AO), wie oben unter 1. ausgeführt, was in der Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 18.04.2011, Az.:14 V 4072/ 10 verkannt wird.

Da die Tätigkeit nach dem Steuerrecht keinen gewerbsteuerlichen Belastungen unterliegt, weil der Kläger damit tierschutzrechtliche Zwecke erfüllt, wäre es ein Wertungswiderspruch, ihn nach dem Tierschutzgesetz Beschränkungen zu unterziehen, mit denen bei gewerblichen Händlern eben diese Beachtung des Tierschutzgesetzes sichergestellt werden soll.

Bei aller Kritik ist der vom Verwaltungsgericht propagierten Auslegung zugute zu halten, dass sie den Charme der Einfachheit hat: es reicht die Feststellung, dass

ein Entgelt verlangt wird, um die Gewerbsmäßigkeit zu bejahen. Das erspart weitere Feststellungen zur Gewinnerzielungsabsicht und tiefer gehende Überlegungen hierzu, letztendlich also Arbeit.

4. Eine Erlaubnispflicht nach §11 Abs1 S.1 Nr.3 Buchst. b) TierSchG ist zum Schutz der Tiere auch nicht nötig, da die bestehenden Vorschriften ausreichen. Während des Transports gelten die Tierschutztransportverordnung vom 11.6.1999, sowie die EG-Tiertransportverordnung vom 22.12.2004. Für die Unterbringung in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen der Tierschutzorganisationen benötigen diese eine Erlaubnis nach § 11 Abs1 S.1 Nr.2 TierSchG, die unter den gleichen Voraussetzungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen ist bzw. erteilt werden kann, wie die Erlaubnis nach § 11 Abs1 S.1 Nr.3 Buchst.b). Die vorbeugende Kontrolle und die erhöhten Anforderungen an die verantwortlichen Personen ist daher sowohl durch die Vorschriften über den Transport als auch durch die Erlaubnispflicht für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen gewährleistet. Die Übergabe an die Endabnehmer kann auch durch eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 S.1 Nr.3 Buchst. b) TierSchG nicht beeinflusst werden.

Einzig bei der Unterbringung der Tiere in privaten Pflegestellen wäre über eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs.1 S.1 Nr.3 Buchst. b) TierSchG eine sonst nicht bestehende präventive Kontrolle nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr.3, Abs. 2 Nr.3 TierSchG möglich. Damit würde sozusagen über die Hintertüre eine Kontrollmöglichkeit eingeführt, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Okt. 2008 mangels einer Gefahr für die Tiere nicht für erforderlich gehalten hat

Die Rechtsansicht des Gerichts würde somit ohne Not zu einer weiteren Bürokratisierung führen, der der Gesetzgeber durch die Herausnahme des gewerbsmäßigen Züchtens und Haltens von Gehegewild aus der Erlaubnispflicht des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. a) gerade entgegenwirken wollte.

5. Die Ausführungen des Gerichts zum Bestimmtheitsgrundsatz lassen außer Betracht, dass sowohl die Kommentarliteratur zum Tierschutzgesetz wie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ die Gewinnerzielungsabsicht für die Gewerbsmäßigkeit des Handels für erforderlich halten. Der Normadressat kann daher keineswegs erwarten, dass hierauf nun verzichtet wird und er, wenn er die erforderliche Erlaubnis nicht hat, befürchten muss, wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs.1 Nr. 20 TierSchG belangt zu werden. Der Normunterworfenen kann auch nicht erkennen – denn dies lässt

das Gericht offen - ab welchem Umfang seiner Tätigkeit in welchem Zeitraum er der Erlaubnispflicht unterliegt.

6. Die Entscheidung wird, sollte sie Bestand haben – was der Heilige Franziskus im Interesse der Tiere verhindern möge - weitreichende Konsequenzen für alle Tierschutzorganisationen und für alle Privatpersonen, die sich für den Tierschutz engagieren, haben, soweit sie Tiere gegen Zahlung einer Schutzgebühr abgeben, auch wenn sie sie an die Übernehmer übereignen und nicht nur den Besitz übertragen. Sie wird auch alle Wirbeltiere, nicht nur Auslandstiere betreffen. Das Tierschutzgesetz unterstellt in § 11 Abs. S.1 Nr.3 Buchst.b) alle Personen, die gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln, auch Privatpersonen, einer Erlaubnispflicht. Es beschränkt die Erlaubnispflicht auch keineswegs nur auf Tiere, die aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden, sondern erstreckt sie auf alle Wirbeltiere. Da der Begriff der Gewerbsmäßigkeit aber nicht unterschiedlich je nach der Art oder der Herkunft der Tiere ausgelegt werden kann, sondern einheitlich zu erfolgen hat, hat die Entscheidung des Gerichts auch für alle Tierschutzorganisationen und Privatpersonen, die ihre inländischen Fund- und Abgabtiere gegen eine Schutzgebühr abgeben, Bedeutung. Dies wird zu einen erhöhten bürokratischen Aufwand führen, der den Schutz der Tiere eher hindert als fördert. Ob das gewollt ist und vom Gericht bei seiner Entscheidung bedacht wurde, erscheint fraglich. Nur um die einigen Interessierten missliebige Verbringung von Auslandstieren zu erschweren, würde dem gesamten Tierschutz geschadet.

Angesichts der weltweiten grausamen Massentötungen von Hunden und Katzen muten die Behinderungen des Auslandstierschutzes durch Behörden und Gerichte unter dem Deckmantel des Tierschutzes nachgeradezu zynisch an.

01.11.2011

Almuth Hirt, Vors. Ri ObIG a.D.
Max Walleitner, Ltd RD